Anmeldung für die Weiterbildung „ManagerIn für öffentliche Fördermittel“ (4 Module)

emcra
europa aktiv nutzen

Bitte wählen Sie den gewünschten Starttermin aus: - bitte Termin auswählen -

Name, Vorname des Teilnehmenden

ggf. Institution

Straße/Postfach

Privat ☐ Institution ☐

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail des Teilnehmenden

Datum, Unterschrift des Teilnehmenden

Im Falle der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber:
Hiermit verpflichten wir uns verbindlich zur Zahlung des Teilnehmerentgelts. Das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Veranstaltung begleichen wir gemäß Rechnungslegung durch die emcra GmbH an unsere Firmenanschrift.
Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Weiterbildungen der emcra GmbH haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren deren Inhalt.

Arbeitgeber / Firma

ggf. abweichende Rechnungsadresse

Datum, Unterschrift und Stempel Arbeitgeber / Firma

Anmeldebedingungen:

Bitte das Anmeldeformular ausfüllen (Druckbuchstaben) und unterschrieben an emcra per E-Mail, Fax oder postalisch zurücksenden. Sie erhalten eine Bestätigung und Ihre Rechnung, sofern noch Plätze frei sind – andernfalls informieren wir Sie sofort. Die Anmeldungen werden nach Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt.

Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Seminarunterlagen 5450,00 EUR (netto). Die Weiterbildung ist vom Berliner Senat umsatzsteuerbefreit. Die Teilnahmegebühr ist vor Beginn der Weiterbildung zu zahlen.

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Weiterbildungen der emcra GmbH sind Bestandteil des Weiterbildungsvertrages. Der Teilnehmende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und anerkannt hat.

Web: www.emcra.eu **E-Mail:** info@emcra.eu **Tel.:** +49 30 31801330 **Fax:** +49 3180 1369 **Anschrift:** Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Weiterbildungen der emcra GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: **AGB**) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der emcra GmbH (nachfolgend: **emcra**) als Veranstalter von Weiterbildungen und dem Teilnehmer an einer Weiterbildung (nachfolgend: **Teilnehmer**), soweit emcra und der Teilnehmer nicht durch Individualvertrag etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende oder zusätzliche AGB des Teilnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, emcra erklärt sich mit der Anwendung der AGB des Teilnehmers ausdrücklich und in Textform einverstanden. Diese AGB finden auch dann auf künftige Verträge zwischen emcra und dem Teilnehmer über eine Weiterbildung Anwendung, wenn emcra den Teilnehmer nicht erneut auf die Anwendung dieser AGB hinweist.

Mitarbeiter von emcra sind nicht berechtigt, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu schließen. Solche Abreden werden erst wirksam, wenn emcra diese unverzüglich schriftlich bestätigt.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in den AGB gleichgestellt. Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind die AGB auf die männliche Form beschränkt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Weiterbildungsvertrag (nachfolgend: **Vertrag**) kommt durch die Annahme eines vom Teilnehmer abgegebenen Angebotes durch emcra zustande. Der Teilnehmer gibt ein an emcra gerichtetes Angebot ab, wenn er die von emcra zur Verfügung gestellte Anmeldung ausgefüllt und unterzeichnet an emcra übergibt oder übersendet. Die Annahme des Angebots erfolgt durch emcra, indem emcra dem Teilnehmer die Teilnahme an der Weiterbildung bestätigt.

Geht emcra eine Anmeldung nach Anmeldeschluss zu, kann emcra nach billigem Ermessen entscheiden, ob der Teilnehmer an dem gewünschten Termin oder einem etwaig späteren Termin dieser Weiterbildung teilnehmen kann.

3. Gebühren

Die Teilnahme an Weiterbildungen von emcra ist entgeltlich. emcra weist die Gebühr in der Anmeldung aus. Die von emcra zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Gebühr Eigentum von emcra.

Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, erlischt die dem Teilnehmer von emcra erteilte Lizenz (Ziffer 9. der AGB) zur Nutzung der Arbeitsmittel. emcra ist in diesem Fall auch berechtigt, dem Teilnehmer die weitere Teilnahme an der Weiterbildung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

4. Rücktrittsrecht von emcra

emcra kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich bis zu dem in der Anmeldung benannten Anmeldeschluss nicht die in der Anmeldung genannte Mindestzahl von Teilnehmern für die Weiterbildung angemeldet hat. emcra unterrichtet den Teilnehmer unverzüglich über die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl und erstattet ihm bei Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich die Gebühr.

5. Pflichten von emcra

emcra verpflichtet sich, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderlichen Kenntnisse in angemessener Weise zu vermitteln. emcra stellt Referenten, Räume und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Nach Abschluss der Weiterbildung erteilt emcra dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat mit Angaben zu Inhalt, Umfang und Ziel der Weiterbildung.

6. Obliegenheiten des Teilnehmers

Es obliegt dem Teilnehmer zu klären, ob die Weiterbildung für ihn zweckmäßig ist.

Es obliegt dem Teilnehmer ferner, an der Weiterbildung teilzunehmen und die vermittelten Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen. emcra bietet für viele Weiterbildungen neben den Präsenzphasen Onlinemodule an, die zwischen den Präsenzphasen liegen und der Festigung und Vertiefung der Kenntnisse dienen. emcra stellt dem Teilnehmer ggf. Aufgaben. Je nach Aufgabenstellung stellt emcra dem Teilnehmer eine Lösung bereit oder bietet eine Auswertung des vom Teilnehmer erarbeiteten Ergebnisses an. Nimmt der Teilnehmer diese Leistungen nicht in Anspruch, berührt dies den Anspruch von emcra auf Zahlung der Gebühr nicht.

Es obliegt dem Teilnehmer, von einem Referenten in einer Weiterbildung verwendete oder empfohlene Bücher oder andere weiterführende Arbeitsmaterialien zu erwerben. Ist der Teilnehmer gehindert, an einem Termin der Weiterbildung teilzunehmen, unterrichtet er emcra hierüber unverzüglich. Jeder Teilnehmer trägt dafür Sorge, seinen im Rahmen des e-learning genutzten Computer vor einem Befall mit Schadsoftware zu schützen.

emcra übernimmt es nicht, Sachen der Teilnehmer aufzubewahren. Es obliegt mithin dem Teilnehmer, von ihm mitgebrachte Sachen sicher zu verwahren und diese gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Während der Pausen hat der Teilnehmer seine Sachen an sich zu nehmen.

7. Leistungsstörungen und Haftungsbeschränkung

Inhalt, Zeit und Ort der Weiterbildung sind in der Anmeldung ausgewiesen. Die Lage der Unterrichts- und Pausenzeiten hängt von der Weiterbildung ab und ist den Programmen oder Informationsmaterialen zu entnehmen.

emcra behält sich vor, für die Teilnehmer angemessene Änderungen an Inhalt, Zeit und Ort der Weiterbildungsveranstaltungen auch nach Beginn der Weiterbildung vorzunehmen und wird diese den Teilnehmern rechtzeitig bekannt geben. emcra behält sich ferner vor, andere als die angekündigten Referenten einzusetzen.

Fällt ein Dozent kurzfristig vor einem Termin zur Weiterbildung aus, bspw. aufgrund Krankheit, oder kann der Termin aus anderen, nicht von emcra zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, bemüht sich emcra, einen angemessenen Ersatztermin zu organisieren. emcra wird den Teilnehmer in diesem Fall unverzüglich über den Ausfall des Termins und einen Ersatztermin unterrichten. Der Teilnehmer kann nach seiner Wahl am Ersatztermin teilnehmen oder die (bei einem Seminar mit mehreren Terminen zeitanteilige) Erstattung der Gebühr verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, emcra oder der Dozent hätten die Krankheit oder den Grund für den ausgefallenen Termin grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

8. Technische Voraussetzungen des e-learning

emcra arbeitet mit einer gängigen Online-Lernplattform, die einen leichten Zugang und eine einfache Handhabung gewährleistet. Das Herunterladen einer Zugangssoftware ist nicht erforderlich. Der Teilnehmer hat aber dafür Sorge zu tragen, dass folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sind: ein Computer, ein Internetanschluss mit einer Downloadrate von wenigstens 6 MB/s, als Internetbrowser Internet Explorer, Safari, Firefox oder Google Chrome, als Programm für Anzeige, Druck, Kommentierung Adobe Reader und ein E-Mail-Postfach für die Kommunikation. Stehen diese technischen Voraussetzungen nicht, nur eingeschränkt oder nicht in aktueller Fassung zur Verfügung, kann dies zu erheblichen Einschränkungen bei der Nutzung des e-learning führen.

9. Urheberrechte und andere Schutzrechte

Die von emcra gestellten Arbeitsmittel sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht sowie sonstige Schutzrechte an den von der emcra zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln stehen ausschließlich emcra zu. emcra räumt dem Teilnehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsmitteln ein. Jede Verwendung der Arbeitsmittel, die über die persönliche Nutzung durch den Teilnehmer hinausgeht – etwa die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung der Arbeitsmittel, deren Weitergabe an Dritte oder deren Nutzung zu anderen Zwecken – bedarf der schriftlichen Einwilligung von emcra.

Der Teilnehmer erhält für den Zugang zu den Online-Modulen ein persönliches Passwort. Das Zugänglichmachen für und die Weitergabe des Passwortes an Dritte ist untersagt.

10. Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäft

Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht zu, wenn er Verbraucher ist und der Vertrag entweder ausschließlich eine über das Internet erfolgende Weiterbildung betrifft („e-learning“) oder emcra oder eine in ihrem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Teilnehmer für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Über das Recht zum Widerruf möchten wir gern informieren:

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Post: emcra GmbH, Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin
Fax: 030 - 3180 1369
E-Mail: anmeldung@emcra.eu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Haftung

Eine Haftung von emcra ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung von emcra beruht auf (a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder (c) einer schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten durch emcra, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragten. Kardinalpflichten sind – neben der Durchführung der Weiterbildung selbst – solche Pflichten, die für den Teilnehmer von zentraler Bedeutung sind, weil sie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Teilnehmer daher vertraut oder vertrauen darf.

Die Haftung von emcra im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von emcra, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Beauftragten beruht, ist die Haftung von emcra auf 2.500,00 EUR beschränkt. Zur Abdeckung der über diese vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden hinausgehenden Risiken empfiehlt emcra dem Teilnehmer den Abschluss einer Versicherung. Soweit die Haftung von emcra beschränkt ist, gilt dies auch für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten.

12. Einwilligung in die Datenverarbeitung

emcra nimmt den verantwortungsvollen Umgang mit den Daten der Teilnehmer ernst. Um den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist emcra gleichwohl darauf angewiesen, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Daten zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten, die sich auf die Person des Teilnehmers, den Vertrag und dessen Durchführung beziehen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt außerhalb gesetzlich bestehender Pflichten nur, wenn und soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Der Teilnehmer willigt ein, dass emcra die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Social Media-Account) an die Teilnehmer der Weiterbildung zum Zwecke der Kommunikation unter den Teilnehmern weitergibt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, ihm von emcra mitgeteilte Kontaktdaten anderer Teilnehmer der Weiterbildung nicht an Dritte weiterzugeben. emcra weist darauf hin, dass der Teilnehmer diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber emcra widerrufen kann.

13. Beschwerdemanagement

emcra legt großen Wert auf Kundenzufriedenheit. Im Rahmen der Zertifizierung ISO 9001:2008 hat emcra ein Beschwerde-Managementsystem implementiert. Näheres dazu erfahren Sie unter www.emcra.eu.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.

Auf den Vertrag einschließlich seiner Nachträge und Anlagen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung und des Internationalen Privatrechts.

Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Gewollten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Parteien eine Bestimmung nicht getroffen haben.

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dass gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses. § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

Stand: 19.08.2015

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Weiterbildungen gefördert nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) der emcra GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Weiterbildungen gefördert nach AZAV - Akkreditierungs- und Zulassungs-verordnung Arbeitsförderung (nachfolgend: **FÖRDER-AGB**), regeln ergänzend zu den AGB die Rechtsbeziehungen zwischen der emcra GmbH (nachfolgend: **emcra**) als Veranstalter von Weiterbildungen und dem Teilnehmer an einer Weiterbildung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird (nachfolgend: **geförderter Teilnehmer**), soweit emcra und der geförderte Teilnehmer nicht durch Individualvertrag etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende oder zusätzliche AGB des geförderten Teilnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, emcra erklärt sich mit der Anwendung der AGB des geförderten Teilnehmers ausdrücklich und in Textform einverstanden. Diese AGB finden auch dann auf künftige Verträge zwischen emcra und dem geförderten Teilnehmer über eine geförderte Weiterbildung Anwendung, wenn emcra den geförderten Teilnehmer nicht erneut auf die Anwendung der AGB und dieser FÖRDER-AGB hinweist.

Mitarbeiter von emcra sind nicht berechtigt, von den FÖRDER-AGB abweichende Vereinbarungen zu schließen. Solche Abreden werden erst wirksam, wenn emcra diese unverzüglich schriftlich bestätigt.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in den FÖRDER-AGB gleichgestellt. Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind die FÖRDER-AGB auf die männliche Form beschränkt.

2. Rücktrittsrecht

Erfolgt die Kostentragung durch die Agentur für Arbeit, gilt Folgendes:

Der geförderte Teilnehmer einer durch die Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss, höchstens jedoch bis zum Beginn der Weiterbildung, vom Vertrag zurückzutreten. Kosten entstehen dem geförderten Teilnehmer bei Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Dem geförderten Teilnehmer steht ferner für den Fall, dass eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgt oder zurückgenommen wird, ein Rücktrittsrecht zu. Kosten entstehen dem geförderten Teilnehmer bei Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Der geförderte Teilnehmer hat emcra über den Grund des Rücktritts und den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern dieser der Grund für den Rücktritt ist, unverzüglich mindestens in Textform zu informieren.

3. Kündigungsrecht

Der geförderte Teilnehmer einer durch die Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung ist berechtigt, aufgrund der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder andauernder Krankheit jederzeit den Vertrag zu kündigen. Hierbei entstehen dem Teilnehmer keinerlei Zusatzkosten.

4. Offenlegung gegenüber der Agentur für Arbeit

Erfolgt die Kostentragung durch die Agentur für Arbeit, willigt der geförderte Teilnehmer ferner darin ein, dass emcra der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen die Weiterleitung aller bei der emcra erhobenen Daten nach Maßgabe der §§ 81 ff. SGB III übermittelt. Hierzu rechnen auch Daten, die es der Agentur für Arbeit ermöglichen, den Lernerfolg des geförderten Teilnehmers zu prüfen. Die Agentur für Arbeit ist insbesondre berechtigt, Dokumente zu prüfen, die Termine der Weiterbildung zu beobachten, Teilnehmer zu befragen und eine Einschätzung der emcra über den Lernerfolg des geförderten Teilnehmers anzufordern.

5. Schlussbestimmungen

Widerspricht eine Bestimmung der FÖRDER-AGB einer Bestimmung der AGB oder räumt eine Bestimmung der FÖRDER-AGB dem geförderten Teilnehmer weitergehende Rechte ein als die AGB, so gilt die Bestimmung der FÖRDER-AGB.

Stand: 13.11.2015